

Sitzung vom 31. Mai 2023

693. Motion (Beteiligung von Asylsuchenden am Gemeinwohl)

Kantonsrat Patrick Walder, Dübendorf, und Kantonsrätin Romaine Roggenmoser, Bülach, haben am 15. Mai 2023 folgende Motion eingereicht:

Das geltende Recht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

Personen aus dem Asylbereich mit Status B, S, N und F haben sich, sofern sie erwachsen, arbeitsfähig, ohne Betreuungspflichten und ohne Arbeit sind, mittels Arbeit am Gemeinwohl unentgeltlich resp. bei Entgelt unter Anrechnung bei den staatlichen geldwerten Leistungen zu beteiligen.

Begründung

Der Asylbereich verschlingt jährlich wiederkehrend Milliarden an Staatsgeldern.

Während es tatsächlich an Leib und Leben Bedrohte gibt, suchen immer mehr reine Wirtschaftsflüchtlinge unser Land heim.

In aller Regel erhalten viele von diesen trotz abgelehntem Asylgesuch zumindest den Status F, weil sich ihre Heimatländer weigern, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen.

Es ist zulässig und zumutbar, Asylbewerber zur Minderung der durch sie verursachten Kosten für die Gemeinschaft Arbeiten verrichten zu lassen, ohne dies zusätzlich zu entgelten.

Mögliche Arbeitsfelder sind jene, welche in der Regel durch den Staat erbracht werden, wie:

- Mithilfe bei der Beseitigung von Abfällen
- Mithilfe bei der Beseitigung von Sprayereien an öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum
- Mithilfe bei Unterhalt und Pflege von staatlichen Grünanlagen
- Mithilfe bei der Schneeräumung auf staatlichem Grund
- Mithilfe in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen
- Mithilfe bei der Betreuung von Asylbewerbern

Entscheidend ist, dass die Personen aus dem Asylbereich sich effektiv am Gemeinwohl beteiligen und so wenigstens einen Teil der verursachten Kosten tragen helfen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Patrick Walder, Dübendorf, und Romaine Rogenmoser, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich ist Sache des Bundes (Art. 121 Bundesverfassung, SR 101). Für anerkannte Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F) ist zudem die Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) zu beachten. Die Rechtsstellung der Personen des Asylbereichs hat der Bund im Asylgesetz (SR 142.31) und im Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20) festgelegt und insbesondere Regelungen betreffend Erwerbstätigkeit, Sozialhilfeleistungen und Nothilfe, Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen sowie betreffend Sonderabgabe auf Vermögenswerten erlassen. Eine zwangsweise Verpflichtung zu entschädigungsloser Arbeit kann auch auf kantonaler Stufe nicht erlassen werden. Schon heute ist es aber möglich und auch üblich, dass Personen des Asylbereichs in den Bundeszentren, den kantonalen Zentren und teilweise auch in den Gemeinden auf freiwilliger Basis für ein kleines Taschengeld Arbeiten für das Gemeinwohl verrichten und in allgemeine Haus-, Unterhalts- und Umgebungsarbeiten sowie in die Reinigung der Zentren einbezogen werden. Eine zwangsweise Verpflichtung zu entschädigungsloser Arbeit widerspricht jedoch in jedem Fall dem Bundesrecht. Die Motion kann damit auf kantonaler Ebene keinesfalls umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 189/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli